

## Überbetriebliche Ausbildung im Zahntechniker-Handwerk

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm beschließt am 4. Dezember 2024 nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses vom 8. Oktober 2024 aufgrund des Rahmenbeschlusses vom 24.04.1996 (veröffentlicht in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Ulm, 06.12.1996, S. 6), zuletzt geändert am 15.12.2006 (veröffentlicht in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Ulm, 08.03.2007, S. 4), folgende Einzelfallregelung Nr. 239:

Nr.	Beruf	Ausbildungs-jahr	Wo-chen	Bezeichnung	Einzugs-gebiet	Standort	Träger
239	Zahntechniker/in (16370-00)	im 2.	1	<b>ZAHN1/23</b> Kieferorthopädische Geräte und temporäre Interimsprothesen herstellen	Handwerks-kammer-bezirk Ulm	Bildungs- und Technologie-zentrum (BTZ) in Stuttgart-Weilimdorf	Handwerks-kammer Region Stuttgart
		2.	1	<b>ZAHN2/23</b> Herausnehmbaren definitiven Zahnersatz als partielle Prothese herstellen			
		2.	1	<b>ZAHN3/23</b> Totalen Zahnersatz nach System herstellen			
		2.	1	<b>ZAHN4/23</b> CAD- und CARvI-Techniken zur Herstellung zahntechnischer Werkstücke anwenden			
		2.	1	<b>ZAHNS/23</b> Funktionellen ästhetischen Zahnersatz herstellen			

Diese Regelung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Handwerkskammer Ulm, in Kraft.

Diese Regelung wurde mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg vom 10. Dezember 2024 (Az.: WM-42-42-301/150) genehmigt.

Diese Regelung wurde in Ulm am 8. Januar 2025 ausgefertigt.

Diese Regelung wird hiermit satzungsgemäß veröffentlicht.

Handwerkskammer Ulm

Katja Maier  
Präsidentin

Dr. Tobias Mehlich  
Hauptgeschäftsführer

Datum der Veröffentlichung auf der Homepage (Startseite) im Internetauftritt – [www.hwk-ulm.de](http://www.hwk-ulm.de) –  
unter der Rubrik „amtliche Bekanntmachungen“: 27. Juni 2025